

Der bayerische Ministerrat hat am 4. Mai 2021 entschieden:

Ab Montag, 10. Mai gilt für den Unterrichtsbetrieb an Grundschulen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

- von 0 bis 50: voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) für alle Jahrgangsstufen (wie bisher)
- von 50 bis 165: Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen (neu!)
- über 165: Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand nur für Jahrgangsstufe 4; für die Jahrgangsstufen 1-3 findet Distanzunterricht statt.

Weiterhin gilt:

- Für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts, der Notbetreuung und der Mittagsbetreuung ist der Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses (in der Schule durchgeführter Selbsttest bzw. PCR- oder POC-Antigen Schnelltest außerhalb) Voraussetzung.

Neben den übrigen Maßnahmen zum Infektionsschutz gilt nach wie vor die Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Unterrichtsraum).

- Ausführungen zum Selbsttest entnehmen Sie folgender Seite:
www.km.bayern.de/selbsttests

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang:

Eine Einverständniserklärung für den Schnelltest Ihres Kindes in der Schule wurde dadurch ersetzt, dass bei Kindern, die ohne Testnachweis in die Schule kommen, davon auszugehen ist, dass die Erziehungsberechtigten mit der Durchführung einer Selbsttestung in der Schule einverstanden sind (KMS vom 09.04.2021 entsprechend der Vorgaben der 12. BayIfSMV).

Sollten Erziehungsberechtigte dies nicht sein, haben sie der Testung ausdrücklich zu widersprechen. Ein Schulbesuch ist in diesem Fall nicht möglich.